

amtliche Bekanntmachung

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Freitag, 17.05.2024, 09:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Düsseldorf

40227 Düsseldorf, Werdener Straße 1, 1. Obergeschoss, Saal 1.115

die nachstehend bezeichneten Grundstücke versteigert werden:

Grundbuch von Gerresheim Blatt 6640 und 10446

Bezeichnung der Objekte gemäß Bestandsverzeichnis:

a) Gerresheim Blatt 6640
Gemarkung Gerresheim, Flur 18, Flurstück 361,
Hof- und Gebäudefläche, Dreherstraße 233, 235, Größe: 868m².

b) Gerresheim Blatt 10446
Gemarkung Gerresheim, Flur 18, Flurstück 362,
Gebäude- und Freifläche, Dreherstraße, Größe: 473m².

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am **20.01.2023** eingetragen worden.

Der **Verkehrswert** wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1.060.000,00 EUR.

Es entfallen auf

- | | | |
|----|---------------------------|----------------|
| a) | das Wohnungsgrundstück: | 970.000,00 EUR |
| b) | das Gartenlandgrundstück: | 90.000,00 EUR. |

Im Internet (www.zvg-portal.de) und in der Tagespresse werden die Versteigerungsobjekte laut Gutachten wie folgt beschrieben:

Mehrfamilienhaus nebst Werkstatt und Gartenland in Düsseldorf-Gerresheim, Dreherstraße 233, 235, eingeschossiges Doppelhaus mit ausgebauten Dachgeschoss und Spitzboden, 4 Wohneinheiten, Gesamtwohnfläche rund 266 m², nebst Werkstatt mit rund 70 m² Nutzfläche, Baujahr Haus Nr. 233 vor 1940, Haus Nr. 235 1964, Grundstücksgröße 1.341 m².

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, dass der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.